

2. ÄNDERUNG

zur Betriebsvereinbarung Nummer 1c betreffend Gleitzeit

VAV Versicherungs Aktiengesellschaft und der Betriebsrat von VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft kommen überein, einvernehmlich in der Betriebsvereinbarung Nummer 1c betreffend Gleitzeit nachstehende Änderungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen:

1. Ad 3.3.1 Zeitrahmen:

Der bisherige Punkt 3.3.1. lautet wie folgt:

„Zeitrahmen

Arbeitsbeginn: Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr,

Arbeitsende: Montag bis Donnerstag zwischen 15:00 und 19:00 Uhr

Arbeitsende: Freitag zwischen 13:00 und 19:00 Uhr“

Dieser Punkt wird nunmehr um nachstehenden Absatz ergänzt wie folgt:

Zeitrahmen für Pauschalisten (MitarbeiterInnen mit entsprechender Gehalts- bzw. Arbeitszeitvereinbarung, siehe dazu Punkt 12.)

Arbeitsbeginn : Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 09:00 Uhr,

Arbeitsende: Montag bis Donnerstag zwischen 15:00 und 20:00 Uhr

Arbeitsende: Freitag zwischen 13:00 und 20:00 Uhr

2. Ad 11. Persönlich bedingte Abwesenheiten:

2.1. Der bisherige Punkt 11.1. lautet wie folgt: „Abwesenheiten werden bei folgenden Gründen wie Arbeitszeit gewertet:

.....
· Sonderurlaub, Bildungsurlaub.“

Dieser Absatz wird um nachstehende Absätze ergänzt:

Besuche bei Physiotherapeuten, Psychotherapeuten und die Absolvierung sonstiger Therapien haben außerhalb der Normalarbeitszeit stattzufinden. Sie gelten jedenfalls nicht als unaufschiebbare Arztbesuche und werden in keinem Fall als Arbeitszeit gewertet. Wegzeiten bei unaufschiebbaren Arztbesuchen, die nicht außerhalb der Normalarbeitszeit stattfinden können und auf deren Terminfestsetzung die MitarbeiterInnen keinen Einfluss haben, gehen nur in einem angemessenen Umfang zu Lasten des Arbeitgebers. Jedenfalls werden Arztbesuche bei einem im Ausland ansässigen Arzt nicht als Arbeitszeit gewertet.

Die genannten Abwesenheiten sind von den MitarbeiterInnen umgehend dem/der jeweiligen Vorgesetzten, wenn dies nicht möglich ist, dessen VertreterIn und, wenn dies nicht möglich ist, der Personalabteilung telefonisch mitzuteilen. Auf Verlangen durch das Unternehmen ist der Grund für die Abwesenheit entsprechend nachzuweisen.

2.2. Der bisherige Punkt 11.2.2. lautet:*„Teilabwesenheit*

Bei Teilabwesenheit wird die während der Normalarbeitszeit ausgefallene Zeit (08:00 bis 16:12 Uhr), die sich aus dem elektronischen Zeitkorrekturantrag bzw. dem vom Vorgesetzten unterzeichneten Korrekturbeleg ergibt, nach Genehmigung gutgeschrieben.“

Dieser Punkt wird nunmehr geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Teilabwesenheit

Bei Teilabwesenheit wird die während der Normalarbeitszeit ausgefallene Zeit (08:00 bis 16:12 Uhr), die sich aus dem elektronischen Zeitkorrekturantrag und dem entsprechenden Nachweis (z.B. Arztbestätigung, Bestätigung der Behörde) ergibt, nach Genehmigung gutgeschrieben. Sollte nach einer derartigen (Teil-)Abwesenheit der Dienst von dem/der MitarbeiterIn wieder angetreten werden, so darf die Höchstarbeitszeit an diesem Tag (inklusive der Abwesenheit) 10 Stunden (exklusive allfälliger Mittagspause) nicht überschreiten.

Bei TeilzeitmitarbeiterInnen ist bei Teilabwesenheit auf deren jeweils festgelegte Normalarbeitszeit abzustellen und gelten die vorhin genannten Ausführungen sinngemäß. Auch TeilzeitmitarbeiterInnen wird die Zeit der Absenz nur zwischen Beginn und Ende von deren fiktiver Normalarbeitszeit gutgeschrieben. TeilzeitmitarbeiterInnen sind aber im Besonderen angehalten, Arztbesuche außerhalb der Normalarbeitszeit zu tätigen.

3. Ad 12.1.:

Der bisherige Punkt 12.1. lautet: *„Pauschalisten unterliegen nicht der Normalarbeitszeit gemäß Punkt 3.1 und nicht der Kernzeit gemäß Punkt 3.4. sowie nicht dem Ampelmodell gemäß Punkt 7.....“*

Punkt 12.1. wird im Satz 1 ergänzt wie folgt:

Pauschalisten unterliegen nicht der Normalarbeitszeit gemäß Punkt 3.1. und nicht der Kernzeit gemäß Punkt 3.4. sowie nicht dem Ampelmodell gemäß Punkt 7. Des weiteren ist ihr Zeitrahmen in Punkt 3.3.1. gesondert geregelt.

4. Die gegenständlich vereinbarten Änderungen und Klarstellungen treten mit 01.01.2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung Nr. 1c betreffend Gleitzeit bleiben von diesen Änderungen unberührt.



VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft
Vorstand



Betriebsrat
der VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft

Wien, am 22. Dezember 2016